

Satzung des Vereins Zetermordio e.V.

INHALTSVERZEICHNISS

§1 Name Sitz Geschäftsjahr.....	2
§2 Vereinszweck.....	2
§3 Gemeinnützigkeit.....	2
§4 Mitglieder des Vereins	2
§5 Rechte und Pflichten.....	3
§6 Organe des Vereins.....	3
§7 Gliederung.....	3
§8 Die Mitgliederversammlung.....	3
§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	3
§10 Vorstand.....	4
§ 11 Protokolle.....	4
§ 12 Vereinsfinanzierung.....	4
§ 13 Haftung.....	4
§ 14 Inkrafttreten.....	4

§1 Name Sitz Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Zetermordio“
2. Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Meschede.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg eingetragen werden. Im Zuge der Eintragung wird der Name um das Postfix „e.V.“ ergänzt.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Vereinszweck

Der Computerverein „Zetermordio“ (im folgenden auch „der Verein“) sieht seine Aufgaben in der Jugendbildung / Jugendförderung in Bezug auf die so genannten „neuen Medien“. Der Verein bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit durch organisierte Treffen Meinungen, Kenntnisse und Erfahrungen auszutauschen. Gleichzeitig soll den Jugendlichen die Möglichkeit geboten werden ihre Freizeit durch Ausübung gemeinsamer Interessen sinnvoll und vielfältig gestalten zu können. Dies wird z.B. durch gemeinsame Computer oder Sportaktivitäten verwirklicht, wobei auf Wunsch der Mitglieder auch andere gemeinsame Aktivitäten wahrgenommen werden können.

Der Verein soll als eine Anlaufstelle für Eltern dienen, denen Erfahrung im Umgang mit dem PC und insbesondere mit dem Beziehungsgeflecht Kind/PC fehlt.

Alle Verwaltungsorgane und deren Mitglieder üben ihre Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich aus. Aufwendungen können auf Beschluss des Vorstands erstattet werden, sofern sie den Zwecken des Vereins dienen. Auslagen werden durch den Schatzmeister gegen Vorlage der Belege erstattet. Der Verein ist weder konfessionell noch politisch gebunden.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
3. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgaben des Mitgliedes für den Verein müssen vom Vereinsvorstand schriftlich genehmigt werden. In dringenden Fällen ist vorab ein fernmündliches Einverständnis des Vorstandes einzuholen. Ausgaben müssen innerhalb von 3 Monaten dem Verein detailliert schriftlich dargelegt werden, ansonsten verfällt der Anspruch.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§4 Mitglieder des Vereins

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen oder elektronischen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt erfolgt schriftlich. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig
5. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
6. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu der auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
7. Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
8. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der

Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§5 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Die Höhe sowie die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB

§7 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Computer oder Sportaktivität kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige/unselbstständige Abteilung gegründet werden.

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
2. Die Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Die Frist beginnt mit dem Datum der Einladung. Die Einladung erfolgt online per e-Mail über das Internet.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 1/3 aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von (4) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt ist die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.
2. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes mit einer 2/3 Mehrheit abwählen, es muss in der entsprechenden Versammlung ein Nachfolger des Abgewählten gewählt werden.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
4. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen mit 3/4 Mehrheit zu beschließen.
5. Der Mitgliederversammlung ist insbesondere die Jahresabrechnung, der Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabrechnung zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.
6. Die Mitgliederversammlung entlastet gegebenenfalls den Vorstand.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
 - a. Gebührenbefreiungen;
 - b. Projekte des Vereins;
 - c. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz;
 - d. Beteiligung an Gesellschaften;
 - e. Aufnahme von Darlehen ab 250 Euro;
 - f. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;
 - g. Mitgliedsbeiträge;
8. Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzenden
- c) der/dem Schatzmeister/in
- d) der/dem 2. Schatzmeister/in
- e) der/dem Schriftführer/in

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dabei sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt den Verein zu vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er verbleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

4. Der Vorstand sollte vorrangig aus Gründungsmitgliedern bestehen. Sollten diese sich nicht mehr in ausreichender Anzahl im Verein befinden, oder die Wahl in ein Amt nicht annehmen, werden die weiteren Mitglieder nach Dauer ihrer Vereinszugehörigkeit berücksichtigt.

§ 11 Protokolle

Die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und von der/dem Schriftführer/In unterschrieben und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 12 Vereinsfinanzierung

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:

- a. Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen;
- b. Mitgliedsbeiträge
- c. Spenden
- d. Zuwendungen Dritter
- e. Veranstaltungen

2. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das gesamte Vereinsvermögen dem Technischen Hilfswerk Meschede zugeführt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Haftung

1. Vereinsvermögen:

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

2. Ausschluss persönlicher Haftung:

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.